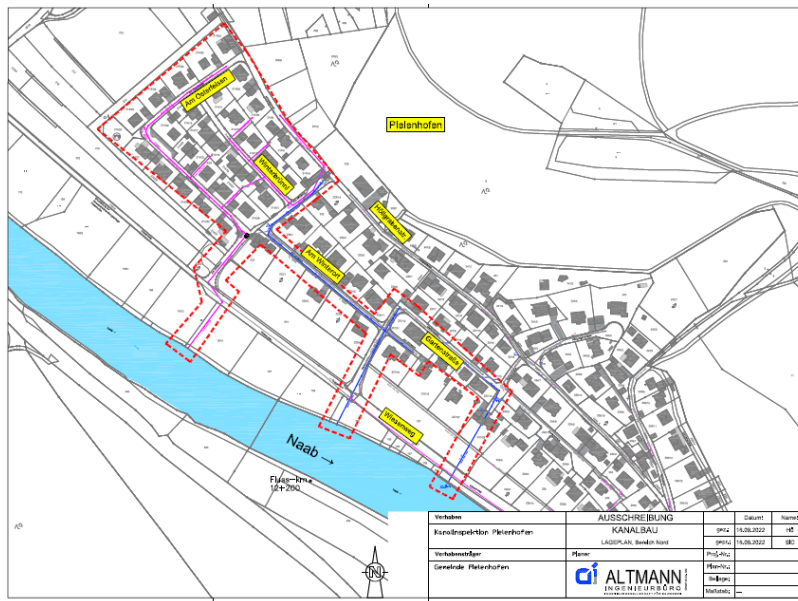


NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 28.10.2022

TOP 1 Kanalreinigung und Inspektion Misch- u. Regenwasserkanalisation Winterort

Für die wasserrechtliche Genehmigung in Pielenhofen ist eine Kanalreinigung und Inspektion der Regen- und Mischwasserkanalisation erforderlich.

1.

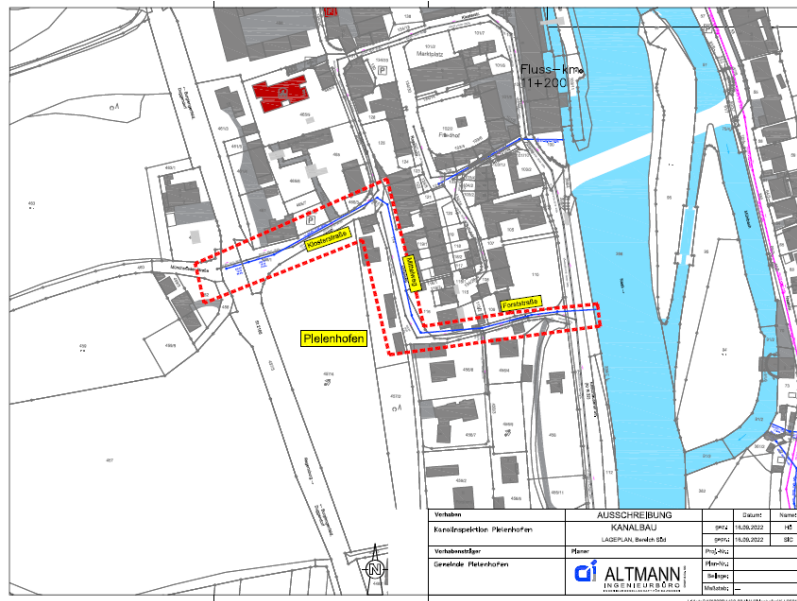


Die nördliche Einleitstelle im Lageplan ist der Überlauf Mischwasser. Hierzu wurde bei den Planungen des Ingenieurbüros festgestellt, dass es ein Einzugsgebiet oberhalb der Hüllgrabenstraße gibt, wo Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal eingeleitet wird. Dies wird durch die Kamerabefahrung lokalisiert. Anschließend kann festgestellt werden, ob hier eine Umhängung an den Regenwasserkanal möglich ist.

Die mittige Einleitstelle ist noch unbekannt. Hierzu wird die mittige Einleitstelle von Oberflächenwasser in diesem Bereich überprüft, ob Sie noch benötigt wird und wenn ja, muss dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Auf Anfrage beim Landratsamt Regensburg wurde diese Einleitstelle bislang nicht beantragt.

Derzeit besteht für die südliche Einleitstelle eine befristete Erlaubnis bis 31.12.2022.

Diese wird derzeit neu beantragt, auch dazu muss diese Kamerabefahrung beauftragt und ausgeführt werden.



Weiter wird für eine Regenwasserleitung von der Klosterstraße über den Mittelweg bis zur Naab eine Kamerabefahrung durchgeführt um die Ableitungsmöglichkeit von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „An den Klosterfeldern“ zu prüfen. Weiter kann dann zu diesem Kanal eine Aussage nach der Befahrung getroffen werden, ob in der Klosterstraße und im Mittelweg die Möglichkeit bestünde, hier die Anlieger Zug um Zug an ein Trennsystem anzuschließen. Dies ist in der Neuzeit nun immer wieder eine Forderung vom Wasserwirtschaftsamt um die Kläranlage mit Regenwasser zu entlasten. Des Weiteren kann anschließend eine Aussage vom Ingenieurbüro Altmann getroffen werden, ob und wie viele Anschlüsse gegenüber der Staatsstraße in den geplanten Baugebietsausweisungen bei der derzeitigen Flächennutzungsplanneuaufstellung möglich sind.

Grundsätzliches:

Stellungnahme IB Altmann:

Pflicht zur Umsetzung:

- Gemäß Eigenüberwachungsverordnung – EÜV sind Kanäle einschl. Schächte 1mal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEÜeV>

Im Zuge der Antragstellung auf Wasserrechtliche Erlaubnis sind darüber hinaus noch folgende Punkte aufzuzeigen, weshalb eine Sichtprüfung erforderlich ist:

- Der mangelfreie Zustand der Kanalisation ist zu bestätigen. Der Zustand kann nur mittels TV-Untersuchung ermittelt werden.
- Es sind Aussagen über den Zustand, Unterhalt, Wartung sowie Maßnahmen im Zuge der Eigenüberwachungsprüfung zu treffen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Untersuchungen als Grundlage eines künftigen Kanalkatasters dienen.

Bis dato unbekannte Kanal- und Leitungsführungen werden aufgedeckt.

Zur Maßnahme Pielenhofen:

Reinigung und Filmung von 1550 m Kanal

Reinigung und Inspektion von 50 St Schachtbauwerken

Reinigung und Filmung von 400 m Anschlussleitungen

Zusätzliche Leistungen wie Regie und Ortungen wg. etwaiger unbekannter Leitungen und Kanäle.

Beschluss: Beschluss siehe TOP 6 nicht öffentlicher Teil

zur Kenntnis genommen Ja 11 Nein 0

TOP 2	Kanalreinigung und Inspektion Schmutz- u. Regenwasserkanalisation in Rohrdorf
--------------	--

Im Ortsteil Rohrdorf ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis am 31.07.2022 abgelaufen. Für die benötigte Zeit der Neubeantragung wurde vom Landratsamt Regensburg dazu eine befristete Erlaubnis bis 31.12.2023 erteilt.

Dazu ist eine Kanalspülung und Inspektion der Schmutz- und Regenwasserkanalisation erforderlich.

Mit der Ausschreibung wurde das IB Altmann aus Cham beauftragt.

Eine grundsätzliche Aussage vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu Antragsunterlagen im Trennsystem bei Ende des Erstbescheides, hier Umgang mit Bestandsanlagen ist, dass eine Abgabe der Antragsunterlagen zum ursprünglichen Bescheid von vor 20 Jahren nicht ausreichend ist. Zu finden auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg unter <https://www.wwa-r.bayern.de/service/antraege/index.htm>.

Erforderliche Unterlagen im Rahmen der Eigenüberwachung liegen in der Gemeinde Pielenhofen nicht vor.

In Rohrdorf wird die gesamte Kanalisation befahren.

Pflicht zur Umsetzung:

- Gemäß Eigenüberwachungsverordnung – EÜV sind Kanäle einschl. Schächte 1mal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUeV>

Im Zuge der Antragstellung auf Wasserrechtliche Erlaubnis sind darüber hinaus noch folgende Punkte aufzuzeigen, weshalb eine Sichtprüfung erforderlich ist:

- Der mangelfreie Zustand der Kanalisation ist zu bestätigen. Der Zustand kann nur mittels TV-Untersuchung ermittelt werden.
- Es sind Aussagen über den Zustand, Unterhalt, Wartung sowie Maßnahmen im Zuge der Eigenüberwachungsprüfung zu treffen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Untersuchungen als Grundlage eines künftigen Kanalkatasters dienen.

Bis dato unbekannte Kanal- und Leitungsführungen werden aufgedeckt.

Zur Maßnahme Rohrdorf:

Reinigung und Filmung von 4.300 m Kanal
Reinigung und Inspektion von 170 St Schachtbauwerken
Reinigung und Filmung von 1.300 m Anschlussleitungen
Zusätzliche Leistungen wie Regie und Ortungen wg. etwaiger unbekannter Leitungen und Kanäle.

Stand weitere wasserrechtliche Genehmigungen in Pielenhofen:

Gehobene Erlaubnis Mischwasser und Kläranlage vorläufig bis 31.12.2022, die Unterlagen für die gehobene Erlaubnis liegen fertig beim Landratsamt Regensburg.
Wasserrechtliche Erlaubnis Oberflächenwasser FINr 73 und 381/2 genehmigt bis 31.10.2037
Wasserrechtliche Erlaubnis FINr. 480, An den Klostergründen genehmigt bis 31.01.2040
Wasserrechtliche Erlaubnis FINr. 100, genehmigt bis 30.04.2036
Wasserrechtliche Erlaubnis Rohrdorf, beschränkte Erlaubnis bis 31.12.2023
Wasserrechtliche Erlaubnis Dettenhofen FINr. 779/1 und 780, Erlaubnis bis 31.12.2035

Vergabevorschlag AB Altmann folgt in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung.

Beschluss: kein Beschluss, siehe TOP 7 nichtöffentlicher Teil

zur Kenntnis genommen

TOP 3	Bauantrag; Antrag auf Dachgeschossausbau auf der FINr. 101/3, Gemarkung Pielenhofen, Schulstraße
--------------	---

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Dorfgebiet eingestuft.
An der Gebäudehülle werden keine Veränderungen vorgenommen.
Die 2 Wohneinheiten werden auf 3 Wohneinheiten vergrößert.
Die untere Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die erforderlichen Stellplätze in diesem beengten Gebiet genau zu prüfen.
Die Nachbarunterschrift der Flurnummer 102/2, Gemarkung Pielenhofen fehlt.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für den Dachgeschossausbau an dem bestehenden Wohnhaus auf der FINr. 101/3, Gemarkung Pielenhofen, sein Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 4	Bauantrag; Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan "An den Klostergründen" zur Errichtung einer PV-Anlage auf der FINr. 480/11, Gemarkung Pielenhofen, Uferbreite
--------------	---

Im derzeit gültigen Bebauungsplan „An den Klostergründen“, 1. Änderung, der am 18.06.2019 bekannt gemacht wurde und derzeit gültig ist, sind gemäß den textlichen Festsetzungen unter 1.8.3 technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung, nicht zulässig.
Die Gemeinde Pielenhofen ändert diesen Bebauungsplan derzeit. Unter anderem soll diese Festsetzung „technische Anlagen zur solaren Energiegewinnung / Photovoltaik und zur solaren Warmwassergewinnung“ so geändert werden, dass solche Anlagen nach dem Bebauungsplan zulässig sein sollen.

Die Denkmalbehörde prüft jedoch unabhängig von der derzeit gültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „An den Klostergründen“ jeden Antrag auf eine PV-Anlage nochmals in eigener Zuständigkeit.

Nach derzeitigem Stand des Bebauungsplans ist demnach zu prüfen, ob eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen möglich ist.

Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 1 BauGB sind möglich wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, das Art und Maß weiterhin eingehalten werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, insbesondere, da sich der Bebauungsplan derzeit für die Zulässigkeit solcher Anlagen im Änderungsverfahren befindet. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zuständig für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist im vorliegenden Antrag nach Art 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO für verfahrensfreie Vorhaben die Gemeinde. Eine Energiegewinnungsanlage (Solarenergiegewinnungsanlagen und Sonnenkollektoren) ist gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 3 BayBO u. a. auf Dachflächen verfahrensfrei.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „An den Klostergründen“ zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Grundstück, FINr. 480/11, Gemarkung Pielenhofen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 5 Bauantrag; Neubau eines Doppelhauses mit Carport auf dem Grundstück, FINr. 222/1, Gmkg. Pielenhofen, Am Winterort

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Winterort I“.

Folgende Abweichungen werden beantragt und vom Bauvorlageberechtigten wie folgt begründet:

- 1) Die Planung umfasst zwei Doppelhaushälften anstatt einem Hauptgebäude
- 2) Die beiden Anbauten betragen $\frac{1}{2}$ von der Gesamtlänge der DHH anstatt $\frac{1}{4}$

Zu 1) Anstatt einem Einfamilienhaus wurden zwei Doppelhaushälften geplant. Diese sind vom Umfang her allerdings mit der Größe von einem Einfamilienhaus gleich zu setzen und städtebaulich absolut vertretbar. Deshalb bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.

Zu 2) Die beiden Anbauten der beiden Doppelhaushälften betragen ca. $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Fassade der Doppelhaushälfte anstatt $\frac{1}{4}$. Bei den Doppelhaushälften handelt es sich Standardfertighäuser. Um diese so kostengünstig, so schnell wie möglich bauen lassen zu können und um den nötigen Platzbedarf abdecken zu können wurde darauf verzichtet eine Änderung am Standardhaus durch zu führen.

3) Die geplante Bebauung wurde teilweise (ca. 2,50m; bzw. 4,20m) außerhalb der Baugrenzen positioniert.

Zu 3) Um das Haus noch besser vor dem Hochwasser zu schützen und um den Gartenbereich des Grundstückes besser nutzen zu können, wurde das Gebäude um ca. 2,5 m außerhalb der Baugrenze in Richtung Straße positioniert. Da der Nachbar sein Haus ebenfalls bereits so positioniert hat, bitten wir unserer Befreiung zu entsprechen.

4) Das Seitenverhältnis beträgt 5:4,14 anstatt 5:4

5) Die Dachneigung beträgt 30° anstatt 37°- 40°

6) Der Dachüberstand an der Traufe beträgt 44 cm anstatt max. 30 cm;

Der Dachüberstand am Ortgang beträgt 46,5 cm anstatt max. 20cm

7) Die bergseitige Traufhöhe beträgt 4,47 m von OK FFB anstatt 3,10 m vom Urgelände

Zu 4-6) Durch die Wahl des Standardfertighauses ergeben sich die oben genannten Abweichungen vom Bebauungsplan. Um dieses so kostengünstig und so schnell wie möglich bauen lassen zu können wurde darauf verzichtet Änderungen am Standardhaus durch zu führen.

Zu 7) Die bergseitige Traufhöhe beträgt 4,47 m von OK FFB anstatt 3,10 m vom Urgelände.

Dadurch, dass das Gebäude allerdings im Gelände nach unten versetzt ist und 19 Stufen nach unten auf das Niveau vom EG herunterführen, wirkt das Haus trotzdem von der Straße her sehr niedrig und fällt in der umgebenden Bebauung nicht negativ auf. Da der Nachbar sein Haus ebenfalls bereits so positioniert hat, bitten wir unserer Befreiung zu entsprechen.

Neubau eines Doppelhauses mit Carports

Die Carports werden als Holzkonstruktion mit Flachdach ausgeführt anstatt einer gemauerten Konstruktion

8) Die Carports werden als Holzkonstruktion mit Flachdach ausgeführt anstatt einer gemauerten Konstruktion

9) Das Gelände wird teilweise mit Stützmauern abgefangen

Zu 8) Aus Kostengründen werden zwei der geplanten Stellplätze mit einem Carport aus einer Holzkonstruktion überdacht. Diese sind in Kombination mit einem Flachdach deutlich günstiger als eine gemauerte Garage. Da der Nachbar ebenfalls ein Carport in einer Holzkonstruktion mit Flachdach gebaut hat, bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.

Zu 9) Die beiden Stellplätze ohne Carport müssen aufgrund des starken Gefälles mit einer Stützwand abgefangen werden damit sie gut nutzbar sind. Außerdem kann so der Vorbereich des Eingangs im Untergeschoss platzsparend und sinnvoll realisiert werden. Deshalb bitten wir unserem Antrag auf Befreiung zu entsprechen.

Die Abstandsflächen und auch der erforderliche Brandschutz werden bei allen 9 beantragten Befreiungen eingehalten.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für die beantragten Abweichungen auf dem Grundstück, Fl. 222/1, Gemarkung Pielenhofen, das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 6	Bauantrag; Errichtung eines Mobilfunkmastens auf dem Grundstück, FINr. 956, Gemarkung Pielenhofen, Rohrdorf
--------------	--

In der Gemeinderatssitzung am 25.02.2022 informierte BGM Gruber bereits über den geplanten Mobilfunkmasten auf der FINr 956, Gemarkung Pielenhofen.

Der Bauantrag dazu ging nun am 19.10.2022 bei der Gemeinde ein.

Der Standort liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. nach § 35 Abs. 1 Nr. der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ eingestuft.

Die Erschließung ist gesichert, eine Zufahrt besteht, eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Bei dem Bauantrag handelt es sich lt. Entwurfsverfasser um einen Sonderbau.

Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt ca. 275 m.

Der Bauherr legt eine Rückbaukostenermittlung in Höhe von 32.400 € bei. Weiter liegt eine Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bei. Eine Rückbausicherheit liegt nicht bei. Diese will der Bauherr in Form einer Bankbürgschaft erst nach der Genehmigung des Bauantrages vorlegen und falls Sie von der Genehmigungsbehörde auch gefordert wird.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

In der Diskussion im Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass der Mast zu nahe an der bestehenden Bebauung ist. Außerdem wird durch den Mast eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes befürchtet.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen erteilt für die Errichtung eines Sendemastes auf dem Grundstück, FlNr. 956, Gemarkung Pielenhofen sein Einvernehmen und ersucht die untere Baugenehmigungsbehörde um die Einforderung einer Bankbürgschaft für den Rückbau wenn das Bauvorhaben dauerhaft aufgegeben wird.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 11

TOP 7	Bauleitplanung; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "SO Gebiet Feuerwehrgerätehaus" des Marktes Laaber
--------------	---

Der Markt Laaber beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus Laaber" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB); Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen BPl "Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus Laaber" und 8. Änderung des FPl im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen BPl "Feuerwehrgerätehaus Laaber" und 8. Änderung des FPl im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB), durch den Markt Laaber. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 8	Bauleitplanung; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Lappersdorf
--------------	---

Der Markt Lappersdorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch den Markt Lappersdorf. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht betroffen sind.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 9 Energieeinsparmaßnahmen; Weihnachtsbeleuchtung auf der Naabbrücke

Das Thema Energieeinsparmaßnahmen und Weihnachtsbeleuchtung wurde bereits in der Oktobersitzung behandelt. Dabei wurde beschlossen, dass in diesem Jahr auf die Weihnachtsbeleuchtung auf der Naabbrücke komplett verzichtet wird. Bei diesem Beschluss ging der Gemeinderat davon aus, dass die Beleuchtung auf der Naabbrücke noch mit herkömmlichen Leuchtmitteln ausgestattet ist. Jetzt wurde aber festgestellt, dass auch hier schon LED-Leuchtmittel eingebaut sind. Gegenüber herkömmlichen Leuchtmitteln verbraucht eine LED-Beleuchtung nur relativ wenig Strom.

Beschluss: Da der Stromverbrauch bei LED Lampen relativ gering ist und die Weihnachtsbeleuchtung auf der Naabbrücke bereits mit LED ausgestattet ist, werden die Weihnachtssterne auch in diesem Jahr auf der Naabbrücke angebracht. Die Weihnachtsbeleuchtung wird vor dem 1. Advent angebracht und unmittelbar nach dem 06.01.2023 wieder entfernt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

TOP 10 Informationen des Bürgermeisters

- In der Naabstraße hat ein Anlieger vor einiger Zeit über herunterfallende Steine von den Felswänden der Naabhänge berichtet. Der Gemeinderat hat hierzu beschlossen einen Gutachter einzuschalten. Am 24.10.2022 hat der Gutachter eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass im gesamten Bereich Netze und Auffanggitter als Schutzvorrichtungen angebracht sind. Ob an der Stelle, an der der Anlieger über Steinschlag berichtet hat, eine Nachbesserung erforderlich ist, kann erst nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme entschieden werden.
- Mit den Fußballern vom FC Pielenhofen /Adlersberg und dem Vorstand des Sportvereins haben vor kurzem Gespräche zu verschiedenen Anliegen rund um den Sportplatz und das Sportheim stattgefunden. Die Fußballer planen rund um den Sportplatz Werbeaner und zusätzliche Ballfangnetze auf eigene Kosten anzubringen.
- In den nächsten Jahren ist geplant in Pielenhofen den Anschluss für schnelles Internet weiter auszubauen und noch bestehende Lücken zu schließen. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde Pielenhofen, wie auch die meisten anderen Gemeinden im Landkreis der LNI GmbH beigetreten. Die LNI hat im Namen der Gemeinde Pielenhofen im August 2022 Förderanträge nach der sog. Gigabitförderrichtlinie des Bundes gestellt. Ohne entsprechende Förderung ist der weitere Ausbau des Netzes nicht finanzierbar.

Mitte Oktober hat nun eine Ankündigung des Bundes, dass keine weiteren Förderanträge mehr eingereicht werden können, für Unruhe bei den Kommunen gesorgt. Es war nicht klar, ob die Förderung komplett eingestellt wird und eventuell auch sogar bereits eingereichte Anträge nicht mehr bewilligt werden. Ob es in Zukunft noch Fördergelder gibt, ist offen. Nun scheint klar zu sein, dass die bisher eingereichten Anträge bearbeitet werden und hierfür spätestens im Januar 2023 ein Förderbescheid kommen soll. Gott sei Dank hat die Gemeinde Pielenhofen schnell gehandelt und rechtzeitig über die LNI Förderanträge eingereicht.

- Die Dezembersitzung des Gemeinderates ist für den 16.12.2022 vorgesehen. Im Anschluss an die Sitzung soll in der Klosterwirtschaft die Weihnachtsfeier des Gemeinderates stattfinden.
- In der Zeit vom 08.-23.10. fand im Kultursaal eine Ausstellung der Gruppe Mosaik aus Kallmünz statt. 1. Bürgermeister Rudolf Gruber hat bei dieser Ausstellung ein Bild vom Kloster Pielenhofen für 100 € erworben.
- Am Sonntag den 27.11. 2022 (1.Advent) findet der Adventsmarkt am Dorfplatz statt. Hierzu hat bereits eine erste Vorbesprechung mit den Vereinen stattgefunden. Die Vereine beteiligen sich zahlreich am Adventsmarkt. Am 2. Advent (4.12.2022) ist wieder eine Seniorenweihnachtsfeier geplant.
- Der Vorsitzende weist auf die Gedenkfeier zum Volkstrauertag am Samstag, 12.11.2022 hin und bittet die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte um Teilnahme.

TOP 11 Anfragen und Bekanntgaben

Am 25.10.2022 haben alle Vereinsvorstände einstimmig abgestimmt, dass der Weihnachtsmarkt für 2022 wieder stattfinden soll.

Bei der Begehung der Klosterturnhalle wurde festgelegt, dass aus Energiespargründen ggf. die Pumpe für die Lüftungsanlage gewechselt wird.

Weiter werden Angebote für sogenannte Heizkörperbehördenventile und LED Strahler für die vorhandenen 8 Strahler eingeholt.

Auch für einen Prallschutz in der Turnhalle wird noch ein Angebot erwartet.

Im Sportheim wird zukünftig die Firma Metzger eine Wartung durchführen. Ein Angebot für einen hydraulischen Abgleich folgt.

Mit der Partnergemeinde Cerrione gab es ein herzliches Wiedersehen. Anfang Oktober hat eine Delegation bestehend aus den 3 Bürgermeistern Cerrione besucht. Zum Adventsmarkt werden 35 Personen aus Cerrione nach Pielenhofen kommen.

Es ist geplant, dass die 10-Jahre-Feier zur Gemeindeparterschaft mit Crécy-la-Chappelle und Cerrione nachgeholt werden soll. Vielleicht ist dazu auch ein Bürgerfest möglich. Angedacht wäre vom 18.05.23 bis 23.05.23, die Planungen dazu laufen noch.

Wenn dann dazu Gäste aus Frankreich und Italien kommen folgt ein Aufruf wer privat Gäste aufnehmen könnte.